



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Stadt Cottbus
Der Oberbürgermeister
Herrn Frank Szymanski
Rechtsamt
Herrn Pambor
Postfach 101235

03012 Cottbus

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Seeberg
Gesch.Z.: III/2.2-71-11/52-16-1/04
Hausruf: (0331) 866 2621
Fax:
Internet: [@mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, Februar 2007

Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung eines Vertrages über den Ankauf von Geschäftsanteilen an der Cottbusverkehr GmbH durch die Stadt Cottbus

Mein Schreiben vom 07. 02. 2007 - Az.: wie oben -

Ihr Schreiben vom 13. 02. 2007 - Az.: 30/pa -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Pambor,

I. Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 22. 12. 2006 haben Sie erstmals um kommunalaufsichtliche Genehmigung des Kaufvertrages zum Ankauf von Geschäftsanteilen der Cottbusverkehr GmbH durch die Stadt Cottbus, beurkundet am 21. 12. 2006, gem. § 110 Abs. 1 Nr. 1 GO gebeten.

Daraufhin habe ich Ihnen mit Schreiben vom 4. 01. 2007 - u. a. - mitgeteilt, dass ich über den Genehmigungsantrag erst entscheiden kann, wenn einige weitere Informationen und Unterlagen nachgereicht worden sind. Hierzu zählten insbesondere die aktualisierte Fassung des Gesellschaftsvertrages, weitere Erläuterungen und Hinweise zur Finanzierung des (um vier Millionen erhöhten) Kaufpreises sowie der zukünftigen Belastungen durch den Betrieb des ÖPNV und zur Frage

der ausreichenden Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes bei der mehrheitlichen Übernahme des Unternehmens.

Aufgrund Ihres hierzu ergangenen Antwortschreibens vom 13. 01. 2007 waren ein Großteil der Fragen beantwortet. Offen geblieben waren dabei allerdings Aussagen zur Frage der ausreichenden Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes gem. § 100 Abs. 3 GO u. 101 Abs. 4 GO, des öffentlichen Zwecks gem. § 100 Abs. 2 Nr. 1 GO und zu einigen Punkten des im Entwurf beigefügten und aktualisierten Gesellschaftsvertrages.

Nunmehr haben Sie mit Datum vom 13. 02. 2007 in vorgenannter Angelegenheit noch einmal nachberichtet. Aufgrund dieser nachgereichten Informationen und Unterlagen ergeht folgende Entscheidung:

II. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 110 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. 06. 2006 (GVBl. I S. 74, 86) die Entscheidung der Stadt Cottbus zum Ankauf der Geschäftsanteile an der Cottbus Verkehr GmbH gem.

Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag UR-Nr. 1953/2006 b vor dem unterzeichneten Notar Dietmar Böhmer mit Amtssitz in 03046 Cottbus, Berliner Str. 18

Gesellschaft: Cottbusverkehr GmbH

zukünftiger Gesellschaftsgegenstand: (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und

pachten; ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

Stammkapital: 20 Mio DM

davon:

- Stadtwerke Cottbus: 14,8 Mio DM
- Landkreis Spree-Neiße: 5,2 Mio DM

Verkäufer: Stadtwerke Cottbus GmbH

Käufer: Stadt Cottbus

Kaufpreis: 19,2 Mio €

III. Nebenbestimmungen

III.1 Die Genehmigung wird erteilt unter folgender (auflösender) Bedingung:

1. Bis zum 01. 05. 2007 ist der Gesellschaftsvertrag in der mit Schreiben vom 13. 02. 2007 vorgelegten Fassung notariell zu beurkunden.
2. Der Gesellschaftsvertrag ist durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus zu bestätigen.

Die Erfüllung beider Voraussetzungen bitte ich bis zum

01. 05. 2007

dem MI gegenüber nachzuweisen.

Sollte dieses nicht der Fall sein, so erlischt die Genehmigung ohne weitere Verfügung.

III.2 Die Genehmigung ergeht weiterhin unter der **Auflage**, dass bis zum

31. 12. 2009

dem MI gegenüber zu berichten ist, inwieweit die Vorgaben aus § 100 Abs. 3 GO sowie § 101 Abs. 4 GO (Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes) erfüllt worden sind. Sollte bis dahin nach wie vor das öffentliche Interesse an einer **komunalen** Aufgabenerfüllung so dominant sein, dass auf eine vergleichende Prüfung privater Alternativangebote verzichtet worden ist bzw. weiterhin verzichtet wird, so ist dieses umfassend und nachvollziehbar zu begründen.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift Klage vor dem Verwaltungsgericht Cottbus, von-Schön-Str. 9, in 03050 Cottbus erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, dem Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift und Abschrift beigelegt werden.

Potsdam, den Februar 2007

(Siegel)

Im Auftrag

Hoffmann